

SATZUNG

der

EUROPA-UNION DEUTSCHLAND

KREISVERBAND FREIBURG

beschlossen von der ordentlichen Kreisversammlung am 28. April 2010 und geändert durch
Beschluss der ordentlichen Kreisversammlung am 26. Januar 2023 in Freiburg

* * *

§ 1 Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Kreisverband Freiburg ist ein eingetragener Verein im Sinne des deutschen Vereinsrechts mit dem offiziellen Namen „Europa-Union Deutschland, Kreisverband Freiburg e.V.“ und der traditionellen Kurzfassung Europa-Union Freiburg.

Der Verein ist ein Gliederungsverband der Europa-Union Deutschland. Er gehört mit seinen Mitgliedern dem Landesverband Baden-Württemberg an.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Programm

- (1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er bekennt sich zum „Hertensteiner Programm“ in der Fassung vom 21. September 1946.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung. Mit dem Ziel, die Bürger, die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und parlamentarisch-demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem der Verein Veranstaltungen, Konferenzen, Vorträge zu europäischen Themen alleine oder gemeinsam mit Gleichgesinnten veranstaltet.
- (3) Der Verein ist Kreisverband und arbeitet als Gliederung des Landesverbandes Baden-Württemberg der Europa-Union Deutschland im Netzwerk der Europäischen Bewegung mit anderen Verbänden zusammen, die eine föderative und parlamentarisch-demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der Europäischen Völker anstreben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dabei werden keine Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Förderung politischer Parteien verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jede auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen. Etwa

doch anfallende Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Europa-Union Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V. oder, wenn dieser nicht mehr besteht oder nicht mehr gemeinnützig ist, an die Landeszentrale für politische Bildung, die es ebenfalls nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden:
 - a) von natürlichen Personen
 - b) von Personenvereinigungen sowie von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- (2) Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Kreisvorstand mit Zustimmung des Landesverbandes den Aufnahmeantrag annimmt. Die Zustimmung des Landesverbandes gilt als erteilt, wenn der Landesvorstand der Aufnahme nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Aufnahmemeldung widerspricht. Die Mitglieder der Europa-Union Baden-Württemberg, Kreisverband Freiburg, sind gleichzeitig Mitglied der Europa-Union Deutschland e.V.
- (3) Der Verein verwaltet die bei ihm geführten Mitglieder auf der Grundlage der beim Landesverband angelegten zentralen Mitgliederdatei und zieht im Namen des Landesverbandes die Beiträge ein.
- (4) Die Kreisversammlung kann je Sitzung bis zu zwei Mitgliedern als Ehrenmitglieder wählen. Die Ehrenmitglieder sind vollberechtigte Mitglieder. Mit Beginn der Ehrenmitgliedschaft sind die Ehrenmitglieder von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Satzung der Europa-Union Deutschland, gegen die Landessatzung oder gegen die Kreissatzung verstößt,
 - b) Zweck und Programm der Europa-Union Deutschland gröblich gefährdet,

- c) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der Europa-Union Deutschland schädigt,
 - d) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet bei Verstößen gegen die Kreissatzung und im Falle des Beitragsrückstandes der Kreisvorstand, in sonstigen Fällen der Landesverband. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder im Wege der öffentlichen Zustellung bekannt zu geben.

§ 6 Gliederung

Der Verein umfasst den Stadtkreis Freiburg. Innerhalb des Vereins können Ortsverbände gebildet werden. Die Mitgliedschaft in einem Ortsverband wird über den Verein begründet und geführt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Kreisversammlung und der Kreisvorstand. Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen, die vom/von der Sitzungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 8 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist oberstes Organ des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreisversammlung wird von der/vom Kreisvorsitzenden mindestens alle zwei Jahre, durch Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit die Emailadresse der jeweiligen Mitglieder bekannt ist. Die Kreisversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 2 Tage davor, bekannt gegeben. Mitglieder ohne hinterlegter Email erhalten das Zugangswort per Brief.
- (3) Stimmberechtigt in der Kreisversammlung sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Mitglieder nach § 4 Absatz 1 b und Mitglieder, die am persönlichen Erscheinen gehindert sind, können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied der EUD übertragen. Übertragene Stimmrechte können weiter übertragen werden, soweit das übertragende Mitglied dies nicht ausdrücklich ausschließt. Kein stimmberechtigtes Mitglied darf dabei über mehr als drei Stimmen verfügen. Die Vollmachtsurkunden müssen bei Wahlen entsprechend der/dem Wahlleiter/in vorgelegt werden.

- (4) Die Kreisversammlung wählt den Vorstand des Kreisverbandes und die Kassenprüfer (bis zu zwei), sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesversammlung.
- (5) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel (einschließlich Stimmübertragungen) der möglichen Stimmen vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag von der/vom Versammlungsleiter/in festgestellt.
- (6) Ist eine Kreisversammlung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen erneut einzuladen. Die nachfolgende Sitzung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- (7) Beabsichtigte Beschlussfassungen sind mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Beschlüsse der Kreisversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Anträge können von den Ortsverbänden oder von Mitgliedern des Vereins gestellt werden und müssen eine Woche vor der Versammlung bei der/beim Kreisvorsitzenden eingehen. Sie sollen den Mitgliedern der Kreisversammlung spätestens zu Beginn der Sitzung vorgelegt werden.
- (9) Die Kreisversammlung beschließt den Vereinshaushalt und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

§ 9 Kreisvorstand

- (1) Die Kreisversammlung beschließt über die Zusammensetzung des Kreisvorstandes. Er besteht im Sinne von § 26 BGB mindestens aus
 - a) der/dem Kreisvorsitzenden,
 - b) einem/einer stellvertretenden Kreisvorsitzenden und
 - c) dem/der Kreisschatzmeister/in.
- (2) Darüber hinaus können weitere Mitglieder des Kreisvorstandes gewählt werden
 - a) bis zu drei weitere stellvertretende Kreisvorsitzende
 - b) bis zu fünf Beisitzer/innen.
- (3) Die/der Kreisvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; im Übrigen vertreten je zwei Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 lit. b) bis c) gemeinsam.
- (4) Der Kreisvorstand kann Personen, die europapolitische Arbeit in Funktionen leisten, für die Dauer seiner Amtszeit kooptieren.
- (5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes gem. Abs. 1 und 2 werden durch die Kreisversammlung in Einzelwählgängen gewählt. Die Wahlen erfolgen für zwei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Der Vorstand beschließt über das Arbeitsprogramm und die Arbeitsteilung im Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäfte des Kreisverbandes zu überprüfen. Sie dürfen jederzeit tätig werden. Der Kreisvorstand hat alle hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Wunsch Einsicht in die Akten zu gewähren. Die Kassenprüfer berichten der Kreisversammlung.

§ 11 Beitragsordnung

Der Kreisvorstand muss sich eine Beitragsordnung geben. Die Ordnung wird vom Kreisvorstand beschlossen. Sie wird als Bestandteil dieser Satzung angesehen. Sie kann aber durch Beschluss des Kreisvorstandes jederzeit geändert werden. Die Ordnung besteht solange fort, bis durch Beschluss eine neue Ordnung die alte ersetzt.

§ 12 Schlussbestimmungen und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Kreisversammlung in Kraft.
- (2) Zur Auslegung ihrer Vorschriften können die einschlägigen Bestimmungen der Landessatzung der Europa-Union Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg ergänzend herangezogen werden.
- (3) Der Kreisvorstand ist ermächtigt, Satzungsbestimmungen im notwendigen Umfang zu ändern und/oder zu ergänzen, soweit Formulierungen einer Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins und/oder seiner Untergliederungen entgegenstehen.
- (4) Der Kreisvorstand wird ermächtigt, Rechtschreib- und Syntaxfehler in dieser Satzung - soweit erforderlich - vor der Eintragung beim Amtsgericht zu berichtigen und die sich aus der Verschiebung von Vorschriften ergebenden Änderungen von Reihenfolgen der Nummerierung und Verweisen in dieser Satzung vorzunehmen.

Freiburg, den 26. Januar 2023



Enzo Kublin
(Kreisvorsitzender)